

1068/AB
Bundesministerium vom 17.06.2025 zu 1149/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.323.684

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1149/J-NR/2025

Wien, am 17. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2025 unter der Nr. **1149/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?*

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz unterliegen neben der Zentralstelle und den Organen der Gerichtsbarkeit auch die Justizanstalten, die Datenschutzbehörde und die Justizbetreuungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Justiz dem Informationsfreiheitsgesetz.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*

- *3. Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.*

Die Kontaktdaten des Bundesministeriums für Justiz, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz abrufbar. Jene der Justizbetreuungsagentur befinden sich auf deren Internetseite, die dazugehörige E-Mail-Adresse lautet office@jba.gv.at. Die Kontaktdaten der Datenschutzbehörde sind auf deren Internetseite zu finden.

Zur Frage 4:

- *Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Sämtliche Veröffentlichungen des Justizressorts (daher auch jene der nachgeordneten Dienstbehörden) werden zentral vom Bundesministerium für Justiz vorgenommen.

Zur Frage 5:

- *Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?*
 - a. *Wie werden die Bürger darüber informiert?*

Die Rechtsmittelmöglichkeiten ergeben sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz. Durch die Veröffentlichung des Informationsfreiheitsgesetzes im Bundesgesetzblatt ist die Information der Bürger:innen gewährleistet.

Der Rechtsschutz bezüglich Informationsbegehren ist in § 11 IFG geregelt. Im Fall der Nichteilung, teilweisen oder nicht antragsgemäßen Erteilung der Information ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages, ein (negativer) Bescheid darüber zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG). Der Bescheid kann mittels Bescheidbeschwerde bei den in der Sache jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten und bei behaupteter Verletzung des Grundrechts auf Informationszugang letztlich beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Damit können die (auch partielle) Nichteilung der begehrten Information sowie unter Umständen auch die (behauptetermaßen rechtswidrige) Art und Weise der Erteilung einer

Information angefochten werden. Das Verwaltungsgericht hat binnen zwei Monaten zu entscheiden (Abs. 2 leg cit).

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*
a. Wenn ja, welche?
- *7. Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?*
a. Falls ja, welche?

Im Justizressort werden laufend einschlägige Schulungen zum Informationsfreiheitsgesetz angeboten:

Am 28. April 2025 fand im Bundesministerium für Justiz das Spezialseminar „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Datenschutzrechtliche Aspekte“ mit Vortragenden der Datenschutzbehörde für rund 100 Teilnehmer:innen statt.

Des Weiteren beschäftigte sich die diesjährige Richter:innenwoche in Salzburg von 20. bis 23. Mai 2025 „Zwischen Transparenz und Datenschutz – Bedeutung für den Gerichtsalltag“ mit rund 80 Teilnehmer:innen u.a. vertieft mit dem Thema Informationsfreiheit.

Daneben wird das Thema in verschiedenen Praktikerseminaren aufgegriffen und stehen den Bediensteten des Justizressorts auch die Seminare der Verwaltungsakademie des Bundes offen.

Je nach Bedarf werden zudem weitere spezifische Bildungsveranstaltungen angeboten.

Zur Unterstützung der betroffenen Organisationseinheiten bei der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes wird ein Erlass vorbereitet, mit dem die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes auftretenden praktischen Fragen beantwortet werden sollen.

Zur Frage 8:

- *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?*

Im Haushaltsverrechnungssystem ist eine Budgetierung spezifischer Maßnahmen nicht möglich, sodass dafür keine gesonderten Budgetmittel vorgesehen sind.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

